



Kontoinhaber von vorbestehenden US-Konten

Bern, 26. März 2015

Orientierungsschreiben als Beilage zur Aufforderung der teilnehmenden Schweizer Finanzdienstleister betreffend Zustimmungserklärung hinsichtlich der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung des FATCA-Abkommens ist Ihr Finanzdienstleister dazu angehalten, den amerikanischen Steuerbehörden (IRS) Informationen, namentlich über Konten, die als US-Konten betrachtet werden, zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang hat Ihnen Ihr Finanzdienstleister gemäss Art. 3 Abs.1 lit. b des FATCA-Abkommens eine Zustimmungserklärung zur Übermittlung Ihrer Kontodaten an den IRS zugestellt, mit dem vorliegenden Informationsschreiben als Beilage.

Mit der Rücksendung der von Ihnen rechtsgültig unterzeichneten Zustimmungserklärung an Ihren Finanzdienstleister ermächtigen Sie diesen, die Daten direkt an den IRS zu übermitteln. Diese Zustimmungserklärung ist für das laufende Jahr unwiderruflich und entfaltet ohne ausdrücklichen Widerruf automatisch auch Wirkung für die folgenden Jahre.

Erhält der Finanzdienstleister innert der gesetzten Frist keine rechtsgültig unterzeichnete Zustimmungserklärung für Ihr Konto oder geben Sie diesem innert derselben Frist nicht Ihre TIN-Nummer bekannt, gilt Ihr Konto als ein sog. „Non-Consenting U.S. Account“ (ein Konto ohne Zustimmungserklärung), es sei denn Sie reichen dem Finanzdienstleister die nach Anhang I Absatz II.B.4 des FATCA-Abkommens zur Widerlegung von US-Indizien erforderlichen Nachweise ein. Alsdann wird der Finanzdienstleister dem IRS bis Ende Januar des Folgejahres die Anzahl und den Gesamtbetrag der Vermögenswerte aller „Non-Consenting U.S. Accounts“ melden müssen, ohne dass dabei jedoch die Identität der betroffenen Kunden offengelegt werden muss.

Auf der Basis dieser aggregierten Informationen kann der IRS in der Folge gemäss Art. 5 des FATCA-Abkommens von der Schweiz mittels eines Amtshilfeersuchens in der Form eines Gruppenersuchens gestützt auf Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika in seiner durch das Protokoll vom 23. September 2009 modifizierten Fassung die Übermittlung von Informationen zu den „Non-Consenting U.S. Accounts“ verlangen. Solche Ersuchen können vom IRS jedoch erst mit Inkrafttreten des erwähnten Änderungsprotokolls gestellt werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen informieren wir Sie nachfolgend über das von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz) für Gruppensuchen vorgesehene Verfahren:

Der Erhalt eines Gruppensuchens wird parallel im schweizerischen Bundesblatt und auf unserer Internetseite www.estv.admin.ch publiziert. Gleichzeitig zu dieser Publikation werden wir die Finanzdienstleister darum ersuchen, uns die Dokumente betreffend aller „Non-Consenting U.S. Accounts“ zu liefern. Dabei werden Sie jederzeit die Möglichkeit haben, bei Ihrem Finanzdienstleister eine Kopie der Daten zu verlangen, welche zu Ihrer Qualifikation als „US-Person“ geführt haben und Argumente gegen eine solche Qualifikation geltend zu machen. Desgleichen werden Sie die Möglichkeit haben, innert Frist Stellung **zur beabsichtigten Übermittlung Ihrer Daten** an den IRS zu nehmen. Wir werden eine solche allfällige Stellungnahme in unserer Schlussverfügung berücksichtigen, welche innert einer Frist von ungefähr 2 bis 3 Monaten nach Erhalt des Gruppensuchens erlassen wird.

Die Schlussverfügungen werden in anonymisierter Form im schweizerischen Bundesblatt und auf unserer Internetseite publiziert. Darüber hinaus werden die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, die sie betreffende Schlussverfügung bei der ESTV zu beziehen.

Alle erlassenen Schlussverfügungen können **innert 30 Tagen** seit der Publikation im schweizerischen Bundesblatt mit Beschwerde beim schweizerischen Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden. Eine Kopie der Beschwerdeschrift ist gleichzeitig an uns zu senden.

Kommen wir zum Schluss, dass eine Beschwerde begründet ist, werden wir die Schlussverfügung in Wiedererwägung ziehen und die betroffenen Daten nicht übermitteln. Sind wir hingegen der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist, werden wir dem BVGer die Abweisung der Beschwerde beantragen. Sodann wird das BVGer über die Gewährung der Amtshilfe und die Übermittlung der Daten befinden. Der Entscheid des BVGer ist endgültig.

Für weitere Informationen zu diesem Verfahren können Sie sich an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern, wenden oder per E-Mail an: sei@estv.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen



Alexandre Dumas
Leiter SEI